

# Beitragsordnung

Fassung vom 08.03.2017

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluß gefaßt wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.

## § 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag (mindestens)
1	Mitglieder	EUR 12,-
2	Juristische Personen	EUR 50,-

1. Finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag und nach Beschlußfassung des Vorstands ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines Jahres fällig.
3. Die Entrichtung des Beitrags kann entweder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,- fällig.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
6. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzug), sind schnellstmöglich mitzuteilen.

## § 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.